

Verein «Compasso»

STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Compasso» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein entwickelt Strategien und pflegt Prozesse zur Unterstützung von Arbeitgebenden und Koordination der Systempartner zur Früherkennung, zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit und zur Reintegration.
2. Der Verein entwickelt neue Ideen und tauscht sich interdisziplinär aus.
3. Der Verein kommuniziert aktiv für die Arbeitgebenden, die Systempartner und die Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist politisch neutral und nicht gewinnorientiert.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern sowie Gönnermitgliedern zusammen.

1. Vollmitglieder des Vereins sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Sie haben das Stimmrecht.
2. Assoziierte Mitglieder des Vereins sind juristische Personen, die kommerzielle Leistungen im Umfeld der Früherkennung, Vermittlung und des betrieblichen Gesundheitsmanagements, die im Bezug zum Vereinszweck stehen, anbieten. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Natürliche Personen unterstützen den Verein ideologisch als Gönner:innen. Der Gönnerbeitrag führt zu einer Gönnermitgliedschaft. Es wird lediglich eine schriftliche Anmeldung benötigt ohne Aufnahmebewilligung. Sie verfügen über kein Stimmrecht.
4. Schriftliche Aufnahmegesuche (Vollmitgliedschaft und assoziierte Mitgliedschaft) sind an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Zuteilung zu den Kategorien und über die unterjährige, provisorische Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Über die definitive Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Über die Zusatzmitgliedschaft im Think Tank entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen mit dem Austritt, dem Ausschluss oder durch Auflösung, bei natürlichen Personen mit dem Austritt, dem Ausschluss, durch Auflösung oder Tod.

2. Der Austritt eines Mitglieds kann durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten an die Geschäftsstelle erfolgen. Fristgerecht eingegangene Kündigungen werden von der Geschäftsstelle bestätigt.
3. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des Mitglieds.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr sind in jedem Fall zu erfüllen.

III Organisation

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Geschäftsstelle
- der Think Tank
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. In der Regel wird sie innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten. Sie tagt ausserdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder. Anstelle einer Versammlung kann auch eine Urabstimmung durchgeführt werden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern (Vollmitglied / assoziiertes Mitglied) mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden und mit den entsprechenden Unterlagen zuzustellen. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen dem Präsidium mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich eingereicht werden.
4. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme, assoziierte Mitglieder haben keine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Das Präsidium stimmt nicht, hat jedoch den Stichentscheid.
5. Die Mitgliederversammlung hat alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder die Statuten anderen Organen übertragen sind.

Ihr stehen insbesondere folgende unentziehbare Aufgaben zu:

- a) Sie genehmigt die Statuten; Beschlüsse können hier mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden.
 - b) Sie wählt das Präsidium, den Vorstand und die Revisionsstelle.
 - c) Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Revisionsbericht.
 - d) Sie legt die Mitgliederbeiträge fest.
 - e) Sie beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins.
6. Die Ergebnisse der Versammlungen sind zu protokollieren.

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
2. Der Vorstand besteht in der Regel aus maximal dreizehn Personen. Gewählt werden natürliche Personen, auch als Vertreter juristischer Personen. Präsidium und Vizepräsidium sind zwingend zu besetzen.
3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsperiode ihrer Vorgänger. Wiederwahlen sind möglich.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium stimmt nicht, hat bei Stimmgleichheit jedoch den Stichentscheid.
5. Der Vorstand kann über die allfällige Bildung von Ausschüssen oder Projektgruppen und deren Konstituierung entscheiden und hat die Möglichkeit, anderen nahestehenden Organisationen einen stimmlosen Beisitz im Vorstand oder Think Tank zu gewähren.
6. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Er wählt die Geschäftsstelle und beaufsichtigt ihre Arbeit.
 - b) Er definiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsstelle und hält diese in einem Pflichtenheft fest.
 - c) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und ist verantwortlich für den Vollzug ihrer Beschlüsse.
 - d) Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
 - e) Er benennt die Mitglieder des Beirats.
 - f) Er beschliesst nach Anhörung der bestehenden Think Tank-Mitglieder über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Think Tanks. Dabei achtet er auf eine ausgewogene Zusammensetzung.
 - g) Er ist verantwortlich für die konzeptionelle Umsetzung des Vereinszwecks.
 - h) Er ist verantwortlich für die Jahresplanung und genehmigt den Jahresbericht sowie dessen Publikation.
 - i) Er ist verantwortlich für die Finanzen.
7. Die Ergebnisse der Versammlungen sind zu protokollieren.

Art. 8 Beirat

1. Der Beirat ist das beratende Organ des Vereins.
2. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für Beiräte nicht zwingend.
3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsperiode ihrer Vorgänger. Wiederwahlen sind möglich.
4. Eine Versammlung bzw. Einladung der Beiräte kann durch den Präsidenten des Vorstands bei Bedarf veranlasst werden.
5. Der Beirat gewährleistet eine breite Abstützung bei den Interessensgruppen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er fördert den Kontakt zu Wirtschaft, Verbänden, Verwaltung, Politik.
 - b) Er fördert die Bekanntmachung des Vereins.

Art. 9 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist für die operative Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands verantwortlich.
2. Die Geschäftsstelle führt ihre Arbeiten gemäss Pflichtenheft.
3. Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle und der Leiter / die Leiterin der Fachentwicklung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 10 Think Tank

1. Der Think Tank ist eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zusammengesetzt aus Vertreter:innen der Wirtschaft, des Bundes sowie Interessensvertretungen.
2. Die Mitgliedschaft im Think Tank bedingt eine Vollmitgliedschaft im Verein. Die zusätzliche Mitgliedschaft ist mit einem weiteren Mitgliederbeitrag verbunden.
3. Der Think Tank versammelt sich auf Einladung der Geschäftsstelle und befasst sich mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) Bearbeitung von Innovationen und Themenschwerpunkten im Bereich der Früherkennung, Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit und Reintegration von Mitarbeitenden
 - b) Behandlung von aktuellen Themen aus Arbeitgebersicht / Praxisfeedback
4. Der Think Tank tauscht sich mit anderen Netzwerken aus und gewährleistet den Wissenstransfer durch Sammeln und Aufbereiten von Fakten und Anträgen zuhanden des Vorstands zur Weiterentwicklung des Vereins.

Art. 11 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus einer vom RAV zugelassenen Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstellt einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV Finanzen

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 13 Finanzierung

Die Aktivitäten des Vereins werden finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönner:innen
- c) Sponsoring
- d) Beiträge von Institutionen und Dritten
- e) Beiträge aus eigenen Aktivitäten

Art. 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Das Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen, die in einer Vorstandssitzung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit ausgewählt wird. Diese Statutenbestimmung kann nicht abgeändert werden.

Art. 17 Geltung

Die Statuten wurden am 14. November 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und treten sofort in Kraft.

Die Vereinsmitglieder haben den Änderungen dieser Statuten, nämlich Art. 6 Ziff. 5 lit. c, Art. 7 Ziff. 6 lit. e und h sowie Art. 8 Ziff. 4 und Ziff. 5, an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2024 zugestimmt. Diese Statuten ersetzen ab sofort jene vom 10. Mai 2023.

Zürich, 29. Mai 2024

Der Präsident des Vereins



Der Vizepräsident des Vereins

